

Wechsel der Filialleitung einer Apotheke

Ihr Anliegen online starten: Unter folgendem Link haben Sie die Möglichkeit, Anträge (z.B. in PDF-Form) sowie Nachweise zu einem bestehenden Antrag hochzuladen oder Rückfragen zu Ihrem Antrag zu stellen.

[Zum vereinfachten Onlineformular](#)

Wenn Sie als Inhaber einer Apotheke mit Filialen einen neuen Filialleiter einstellen möchten, muss dieser Wechsel der zuständigen Behörde vorher schriftlich angezeigt werden.

Zuständige Stellen

- [Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz | Referat 23 Pharmazie, Medizinprodukte und Umwelthygiene](#)

Basisinformationen

Ein Apotheker darf laut Apothekengesetz neben seiner Hauptapotheke bis zu 3 Filialapotheken betreiben. Für die Filialapotheken muss er einen verantwortlichen Apotheker als Filialleitung benennen. Ein Wechsel der Filialleitung ist mindestens 2 Wochen vorher anzuzeigen.

Die Unterlagen senden Sie bitte an:

Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz
Referat 23, z.Hd. Herrn Deppe

Faulenstraße 9/15
28195 Bremen

Voraussetzungen

Apothekenbetriebslaubnis

Welche Unterlagen benötige ich?

- Schriftliche Benennung der Filialleitung

Vordruck Anlage 3 Benennung des:der verantwortlichen Apotheker:in.

- Nachweis der Approbation der Filialleitung in Kopie
- Kopie des Personalausweises der Filialleitung
- Arbeitsvertrag der Filialleitung in Kopie
- Nachweis der Tätigkeit als Apotheker:in der Filialleitung

Zum Beispiel in Form eines Lebenslaufs.

Verfahren

- Antragseingang
- Prüfung
- Ergebnismitteilung an Antragsteller

Rechtsgrundlagen

- [§ 2 \(5\) Nr. 2 Apothekengesetz \(ApoG\)](#)